

# Der Handlungsgärtner.

Verantwortlicher Redakteur:  
**Hermann Pilz,**  
Leipzig.

## Handels-Zeitung für den deutschen Gartenbau.

Verlag von Bernhard Thalacker, Leipzig-Gohlis.

Für die Handelsberichte und den fachlichen Teil verantwortlich:  
**Otto Thalacker,**  
Leipzig-Gohlis.

### Organ des „Gartenbau-Verbandes für das Königreich Sachsen E. G.“

„Der Handlungsgärtner“ kann direkt durch die Post bezogen werden.

Der Abonnementspreis beträgt pro Jahr: für Deutschland und Oesterreich-Ungarn Mark 5.—; für das Ausland Mark 8.—.  
Das Blatt erscheint wöchentlich einmal Sonnabends. — Inserate kosten im „Der Handlungsgärtner“ 30 Pfg. für die fünfgespaltene Petitzelle.

### Das neue Scheckgesetz und der deutsche Scheckverkehr.

Seit dem 1. April ist das neue deutsche Scheckgesetz in Kraft getreten und damit hat der Scheckverkehr in Deutschland für die Folgezeit eine erhöhte Bedeutung erhalten. Man kann nicht sagen, dass er bislang in Deutschland in hervorragender Weise in Gebrauch gekommen wäre und es wird viele unter unseren Lesern geben, die noch keinen Scheck ausgestellt, ja vielleicht noch keinen gesehen haben. Das neue Gesetz, dem sich, wie wir schon erwähnt, noch Vorschriften über den Postscheckverkehr anschließen werden, wird vermutlich den Scheckverkehr in Deutschland heben und dem Scheck zwar nicht die Popularität eines Wechsels zuführen, aber ihn doch volkstümlicher machen, als es bisher bei der Unsicherheit des Scheckrechtes üblich war.

Das neue Gesetz ist kurz und klar. Aller unnötige Ballast ist vermieden.

Der Scheck des deutschen Rechtes hat den Charakter einer Anweisung auf das Guthaben des Ausstellers bei dem die Zahlungen für ihn besorgenden Bankhause oder sonst einem Geldinstitute. Dadurch ist der deutsche Scheck dem gezogenen Wechsel, der Tratte, ziemlich nahe verwandt geworden und steht in einer Linie mit dem englischen Scheck, der ja von den Engländern direkt als ein auf einen Bankier gezogener Sichtwechsel definiert wird.

Aber zwischen einem Wechsel und einem Scheck besteht noch ein grosser Unterschied des wirtschaftlichen Zweckes, der nicht verkannt werden darf, wenn der Scheckverkehr nicht in falsche Bahnen gelenkt werden soll. Unser Wechsel ist in der Hauptsache ein Kreditinstrument geworden und dient mehr der Ueberwindung zeitlicher, als räumlicher Schwierigkeiten. Wer einen Wechsel gibt, hat momentan gerade kein bares Geld, um den Gläubiger zu befriedigen. Dieser muss noch eine Frist kreditieren und erhält dafür den Wechsel, mit dem er sich durch Diskontieren bei einem Geldinstitut einweilen die Wechselsumme verschaffen kann. Der Wechsel ist das bedeutsamste Instrument des Kreditverkehrs.

Der Scheck soll ausschliesslich den Umlauf des Geldes vereinfachen und räumliche Schwierig-

keiten überwinden. Der Geldumlauf soll durch ihn ein beschleunigteres Tempo erhalten. Kredit wird durch ihn nicht erzielt. Daher gibt es auch beim Scheck nicht wie beim Wechsel eine Annahmeerklärung, ein Akzept. Ein Akzept auf einem Scheck ist ganz wirkungslos. Es gilt nach § 10 des Scheckgesetzes „als nicht geschrieben“. Daher gibt es auch ferner eine gesetzlich bestimmte Vorlegungsfrist von 10 Tagen für Schecks, die im Inland ausgestellt und zahlbar sind. Für Auslands-Schecks sind entsprechend grössere Fristen gegeben.

Vor Ablauf dieser Vorlegungsfrist ist der Scheck unwiderruflich. Allerdings verpflichtet diese Unwiderruflichkeit den Aussteller nur dem Scheckinhaber gegenüber, der sich aus ihm bezahlt machen soll. Wenn der Inhaber des Schecks denselben aber nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen dem Bezogenen (Bank usw.) zur Einlösung vorlegt, so verliert er im Falle einer Zahlungsweigerung alle Rechte aus dem Scheck selbst. Der Scheck hat seine Kraft eingebüsst.

Erste Regel also: Wer einen Scheck annimmt, darf nicht vergessen, ihn innerhalb 10 Tagen zur Einlösung bei dem bezogenen Geldinstitut vorzulegen!

Wird es versäumt und hat der Scheck seine Bedeutung verloren, so hat der Inhaber desselben dadurch natürlich noch nicht die der Scheckgebung zu Grunde liegende Forderung (Kaufpreis für gelieferte Waren, Vergütung für geleistete Arbeiten usw.) verloren, denn auch von der Scheckausstellung gilt, da der Scheck nur eine Anweisung ist, die Rechtsvermutung: „Anweisung ist noch keine Zahlung!“ Aber er verliert den bequemeren und sicheren Weg des Regresses aus der Scheckurkunde, durch dessen Einführung eben das Gesetz dem Scheck seine Zirkulationsfähigkeit versichert hat. Dieser Regress ist vollständig dem des Wechselrechtes nachgebildet worden. Es wird daher auch im Gesetz gleich auf entsprechende Vorschriften der Wechselordnung verwiesen. Der Regress im Scheckverkehr ist ein sogenannter Sprungregress, d. h. nach § 18 des Gesetzes kann der Inhaber eines nicht eingelösten Schecks beliebig sich an dem Aussteller oder einem etwaigen Indossanten (Giranten) des Schecks schadlos halten. Er kann sein Regressrecht auch gegen den Aussteller und gegen sämtliche Indossanten geltend machen, er kann aus-

der Zahl der Regresspflichtigen herausgreifen, wenn er will.

Während nun beim Wechsel der Beweis der Nichteinlösung bei Vorlegung und die letztere selbst durch den umständlichen Protest nachgewiesen werden muss, ist man im Scheckverkehr nicht so peinlich gewesen. Nach § 16 des Scheckgesetzes genügt es vielmehr, wenn durch eine einfache Erklärung auf dem Scheck selbst seitens des Bezogenen bestätigt wird, dass der Scheck vorgelegt worden ist. Ebenso kann der Protest ersetzt werden durch eine Bescheinigung der Abrechnungsstelle, dass der Scheck vor dem Ablauf der Vorlegungsfrist bei ihr eingeleitet und nicht eingelöst worden ist. Derartige Abrechnungsstellen bilden die Hauptsache beim Scheckverkehr, denn die eigentliche Bedeutung des Schecks, die vorwiegend ist, ist die eines Verrechnungsmittels. Der Scheck soll vor allem Verrechnungsscheck sein.

Der Aussteller, sowie jeder Inhaber eines Schecks kann nach § 18 des Gesetzes durch den später auf die Vorderseite gesetzeten Vermerk „Nur zur Verrechnung“ dessen Bezahlung geradezu verbieten. Alsdann darf der Bezogene den Scheck nur durch Verrechnung einlösen. Der Verrechnungsscheck kann aber trotzdem von jedermann zahlungshalber angenommen werden. Er wird irgendeinem Bankhause, das, auch wenn es nicht unmittelbar an einer Abrechnungsstelle beteiligt ist, jedenfalls mit einem am Abrechnungsverkehr teilnehmenden Bankinstitut in Verbindung stehen wird, zwecks Herbeiführung der Verrechnung weitergegeben.

Aber der Scheck hat noch eine besondere wirtschaftliche Bedeutung, die ihn am meisten vom Wechsel unterscheidet, das ist das tatsächlich vorhandene Guthaben. Ohne Guthaben kein Scheck. Der Aussteller des Wechsels braucht kein Guthaben aufweisen zu können, für den Aussteller des Schecks ist es unerlässlich.

Als „Guthaben“ gilt nach § 3 des Scheckgesetzes derjenige „Geldbetrag, bis zu welchem der Bezogene nach dem zwischen ihm und dem Aussteller bestehenden Rechtsverhältnisse Schecks einzulösen verpflichtet ist.“

Aber es kann trotzdem natürlich Unfug mit Schecks getrieben werden, wenn ein solches Guthaben, das der Scheckempfänger voraus-

setzt, in Wahrheit gar nicht vorhanden ist. Dann kommt derjenige, der in den Besitz des Schecks gelangt ist, zur Bank, um zu erfahren, dass diese gar kein Guthaben für den Aussteller besitzt. Der frühere Entwurf hatte dafür besondere strafrechtliche Bestimmungen geschaffen. Aber man hat davon abgesehen und zwar deshalb, weil dieselben überflüssig erschienen. Es reichen schon die allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze zur Verfolgung solchen Misbrauchs mit dem Scheck aus.

In einem Aufsatz von Prof. Kahlenbeck in der bekannten Zeitschrift „Gesetz und Recht“, den wir auch bei dieser Darstellung mit benutzten, führt der Verfasser sehr richtig folgendes aus: „Die Bezugnahme auf ein Guthaben ist in § 1 des Gesetzes zu einem wesentlichen Erfordernis des Schecks erhoben worden. Der Scheckaussteller versichert also in der Urkunde durch diese Bezugnahme (Guthabenklausel), dass zur Zeit der Vorlegung Deckung vorhanden sein wird. In der bewussten Unwahrheit dieser Versicherung im Augenblicke der Begebung kann selbstverständlich unter Umständen der Tatbestand des Betrugs liegen. Der Aussteller, der über gar kein Guthaben verfügt, macht sich einer falschen Vorspiegelung gegenüber dem Empfänger des Schecks schuldig, versetzt ihn in den Irrtum, er werde Zahlung auf den Scheck empfangen und schädigt ihn in seinem Vermögen dadurch, dass er Deckung nicht erhalten kann. Der rechtswidrige Vermögensvorteil des Schuldners aber, der den Scheck gibt, liegt darin, dass er sich auf diese Weise wieder eine längere Kreditfrist sichert.“

Zweite Regel: Es darf also kein Scheck ausgegeben werden, wenn man nicht über ein Guthaben bei dem Bezogenen verfügt!

Mit Rücksicht auf die grosse Bedeutung der Vorlegungsfrist ist natürlich auch das Datum der Ausstellung ein wesentliches Erfordernis des Schecks. Undatierte Schecks sind ungültig und erzeugen gar keine scheckrechtliche Wirkung, wenn sie auch als Anweisungen Bedeutung behalten können.

Wie ist es aber, wenn ein Scheck verdatiert wird? Durch eine solche Verdatierung würde der Scheck, wie Kahlenbeck ausführt, zu Operationen missbraucht werden können, welche die Aufgabe des Wechsels bilden. Der verdatierte Scheck verfällt daher der Wechsel-

### Ueber Freilandfarne im allgemeinen und deren beste winterharte Arten im besonderen.

II.

Ich möchte nun auch im folgenden noch einiges Wissenswerte über die geographische Verbreitung der in unserem Klima als Freilandfarne in Betracht kommenden Arten einflchten. Unsere Freilandfarne gehören verschiedenen Florengebieten an, von denen das mitteleuropäische, das Gebiet des temperierten Ostasiens, des pazifischen und atlantischen Nordamerikas die grösste Artenfülle aufweisen und darum für uns die interessantesten sind. Zur mitteleuropäischen Flora gehören in erster Linie die Repräsentanten der Farnflora Deutschlands, Oesterreich-Ungarns und der Schweiz, alle anderen diesem Gebiet angehörenden Länder weisen kaum etwas ihnen Eigentümliches auf und nur noch die französischen und italienischen Alpen erfordern in Bezug auf das Auftreten eigener Typen erhöhte Aufmerksamkeit. Die Zahl der mitteleuropäischen Farne beläuft sich auf 20 Gattungen mit 63 Arten, wobei die verschiedenen Bastarde mit eingeschlossen, dagegen die zahlreichen Varietäten nicht inbegriffen sind. Von diesen 63 Arten sind etwa 7 Arten und zwar *Adiantum Copillas Veneris*, *Cheilanthes fragrans* und *perisica*, *Notholaena Marantae*, *Ophioglossum lusitanicum*, *Pteris cretica* und *Scolopendrium Hemionitis*, sämtlich Bürger der Mittelmeerflora, die nur in die klimatisch am günstigsten gestellten Gebiete Mitteleuropas eindringen, nur in einem beschränkten Teile Deutschlands in warmer Lage und unter entsprechendem Schutz während der rauhen Jahreszeit, winterhart. Verhältnismässig wenig charakteristische Arten für das Freiland besitzen wir aus Ostasien. Arm-

darum ist das Gebiet durchaus nicht, aber manche von dort stammende Farne werden bei uns im Gewächshaus kultiviert, trotzdem sie sicherlich unter leichtem Schutz bei uns den Winter überstehen, bei näherer Prüfung dürften sich bestimmt noch mehr Farne finden lassen, die genau so gut wie *Aspidium erythrorosum* und *A. Sieboldi* unsern Anlagen zur Zierde reichen. Auch das bekannte immergrüne *Aspidium falcatum*, dieser hübsche Dekorationsfarn, der meist im Kalthause kultiviert wird, ist bei günstigem Standort und unter trockner, lockerer Winterbedeckung an vielen Orten durchzubringen. Dasselbe gilt von den bei uns nur wenig oder gar nicht bekannten *Aspidium Fortunei*, *decurrens*, *opacum*, *varium*, *concauum*, *polyblepharum*, *setosum* und anderen Farnen Chinas und Japans. Nordamerika birgt eine grosse Anzahl schöner und charakteristischer Arten, die, was die in Kanada und dem atlantischen Teil der Union beheimateten Arten anbetrifft, durchaus winterhart sind, während die Farnflora des pazifischen Nordamerikas sich grösstenteils aus Spezies zusammensetzt, die bei uns nur unter ganz günstigen Verhältnissen und auch dann nur unter gutem Schutz während des Winters im Freien gedeihen, also als Freilandfarne nur einen problematischen Wert besitzen. Die Gattungen und Arten des atlantischen Nordamerikas erinnern vielfach an unsere heimischen Farne, die Farnvegetation des pazifischen Teils der Union zeigt dagegen deutliche Anklänge an subtropische und tropische Länder, wie dies in den Gattungen *Cheilanthes*, *Gymnogramme*, *Notholaena* und *Pellaea* zum Ausdruck kommt.

Charakteristische winterharte, der Flora Nordamerikas eigentümliche Farne von hohem dekorativen Wert sind *Aspidium acrostichoides*, *Goldianum*, *hexagonopterum*, *marginale*, *munifum*, *Novaeboracense*, *Cystopteris bulbifera*, *Dennstaedtia punctilobulata*, *Pellaea gracilis*, *atropurpurea*,

mehrere *Woodsia*-Arten. Dagegen sind *Adiantum pedatum*, *Osmunda cinnamomea* und *Claytoniana* nicht spezifisch nordamerikanischer Herkunft, sondern finden sich auch mehrfach in Asien, das grosse *Botrychium virginianum*, das in seinem Speziesnamen die nordamerikanische Heimat verrät, kommt sogar an zwei — allerdings geographisch sehr weit auseinanderliegenden — Stellen Deutschlands und auch in Tirol vor. Auf winterharte Arten hin verdient auch die Flora des antarktischen Südamerikas, der Hochanden, sowie der gebirgigen Teile von Neuseeland, untersucht zu werden, d. h. es sollte mit aus diesen Gebieten stammenden Arten in Kulturversuche eingetreten werden. Mit noch einigen Worten soll schliesslich auch der kosmopolitischen Arten gedacht werden, d. h. jener Arten, die über die ganze Erde oder nahezu über die ganze Erde verbreitet sind. In allen Weltteilen findet sich *Pteridium aquilinum*, unser gewöhnlicher Adlerfarn, der mit Ausnahme des hohen Nordens wie der Wüsten und des äussersten Südens von Südamerika überall gegenwärtig ist, ebenso fehlen kaum einem grösserem Gebiet der Erde *Asplenium Trichomanes* und *Cystopteris fragilis*. Ueber die ganze Erde ist ferner verbreitet das schöne *Aspidium angulare* und auch das ihm sehr nahestehende *A. lobatum* zeigt fast die gleiche Verbreitung. Fast Kosmopoliten sind *Osmunda regalis* und *Polypodium vulgare*, doch fehlt erstere dem Weltteil Australien und der malayischen Inselwelt und die zweite Art ist gleichfalls in Australien nicht vertreten.

Nun einiges über die Kultur der Farne im allgemeinen. Ein grosser Teil unserer grossen heimischen und nordamerikanischen Arten gedeiht ohne Schwierigkeit in jeder lockeren Gartenerde, die jedoch keine frischen Düngstoffe enthalten darf. Wo der Gartenboden ein zu schwerer ist, macht sich allerdings eine

Durchmischung desselben mit faseriger Heideerde und reinem Flussand nötig. Es ist ferner für guten Wasserabzug Sorge zu tragen, was man am besten dadurch erreicht, dass man auf den Boden des Pflanzloches genügend Abzugsmaterial in Gestalt von Ziegelstücken und Torfbrocken bringt. Viel Feuchtigkeit liebende Arten, wie die *Osmunda*-Arten, *Onoclea*, *Aspidium cristatum* usw., lieben einen stark torfhaltigen oder mit sandiger Moorerde versetzten Boden. Ich will jedoch gleich betonen, dass man sich — wie das vielfach getan wird — hüten sollte, alle Farne nach einem Schema zu behandeln, dass es ganz falsch wäre, die kleinen *Asplenium*-Arten, *Ceterach* und *Notholaena*, die *Woodsia*-Arten und *Cryptogramme*, den gleichen Bedingungen betriebs der Erdmischung zu unterwerfen, wie etwa die grossen *Aspidium*-Arten, *Struthiopteris* usw., deshalb ist, wie schon hervorgehoben, die Kenntnis der natürlichen Standortbedingungen unerlässlich. So verlangen *Cryptogramme crispata* und die *Woodsia*-Arten, beides echte Gebirgsfarne, der erste hauptsächlich im Geröll wuchernd, eine Erdmischung, bestehend aus gleichen Teilen Lehm, Sand und Lauberde, nebst einer kleinen Beigabe von zerschlagenen Schieferstücken oder Sandsteinbrocken. Analog den natürlichen Standortverhältnissen muss auch in Kultur der Standort von *Cryptogramme* ein Geröllfeld im kleinen darstellen oder aber es kann auch dieser Farn ebenso wie die *Woodsia* in Felsritzen angesiedelt werden. Beide Gattungen sind auch gegen übermässige Feuchtigkeit empfindlich, was gleichfalls beachtet werden muss. *Ceterach officinarum* und *Notholaena Marantae*, zwei ausgesprochene Freunde sonniger Lagen, gedeihen ebenfalls in Lehm, Lauberde und Sand zu gleichen Teilen, eine Beigabe von altem Mörtel leistet gute Dienste. Mit der gleichen Erdmischung nehmen noch *Asplenium*, *Cystopteris* und *Scolopendrium* vor-